

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Zivilprozessrecht Vertiefung

(Frühjahrssemester 2017)

Examinator/in Prof. Dr. Lorenz Droese
Datum/Zeit der Prüfung Donnerstag, 15. Juni 2017, 09:00 – 11:00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **5 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: **ZPO, StPO und BGG**. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

A. Kurzfragen (10 Punkte)

Aufgabe 1 (5 Punkte)

- a) Definieren Sie die folgenden beiden Begriffe und erklären Sie, weshalb und inwiefern diese zusammenhängen: (2 Punkte)
- «Formelle Rechtskraft»
 - «Materielle Rechtskraft»
- b) Beschreiben Sie die Wirkungen der materiellen Rechtskraft! (3 Punkte)

Aufgabe 2 (5 Punkte)

- a) Was versteht man unter einer verdeckten Teilklage, was unter einer offenen Teilklage und was unter einem Nachklagevorbehalt? (3 Punkte)
- b)
- aa) Welches Gegenmittel kann die mit einer Teilklage konfrontierte Beklagte ergreifen, wenn sie über den Gesamtanspruch prozessieren möchte? (1 Punkt)
- bb) Macht es dabei mit Blick auf die Zulässigkeit dieses Gegenmittels einen Unterschied, ob die Teilklage mit CHF 20'000 oder mit CHF 40'000 beziffert wird, wenn der Gesamtanspruch CHF 400'000 beträgt? (1 Punkt)

B. Wissensfragen (20 Punkte)

Aufgabe 3 (8 Punkte)

- a) Welche Prozessmaxime steht hinter dem Begriff „Aktenschluss“ und was bezweckt sie? (2 Punkte)
- b) Wann tritt im ordentlichen Verfahren der Aktenschluss ein? (2 Punkte)
- c) Welche Fragen muss sich eine Partei im Hinblick auf ihr Novengesuch stellen, mit dem sie nach Aktenschluss eine neue Tatsache in den Prozess einführen will? Warum muss sie sich diese Fragen stellen? (2 Punkte)

- d) Warum kann es sinnvoll sein, nach Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung noch ein Novengesuch zu stellen, wenn man ein Novum anbringen will? (2 Punkte)

Aufgabe 4 (12 Punkte)

- a) Was versteht man unter einer doppelrelevanten Tatsache, was unter einer einfachrelevanten Tatsache? Machen Sie ein Beispiel für eine doppelrelevante und ein Beispiel für eine einfachrelevante Tatsache! (6 Punkte)
- b) Wie sollen Gerichte nach der vom Bundesgericht übernommenen «Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen» angesichts doppelrelevanter Tatsachen vorgehen? (6 Punkte)

C. Rechtsfall (30 Punkte)

Aufgabe 5 (30 Punkte)

Ausgangslage: Die Arbeitgeberin B AG macht gegen ihren ehemaligen Geschäftsführer (Arbeitnehmer) T Schadenersatzansprüche in Höhe von CHF 150'000 geltend. T fordert von der B AG umgekehrt einen ausstehenden Bonus von insgesamt CHF 95'000. Die Parteien führen langwierige Verhandlungen, die jedoch zu keiner Einigung führen. In der Folge erhebt die B AG Klage gegen T auf Leistung von Schadenersatz.

- a) Am 23. November 2016 stellt das zuständige Gericht dem T die Klageschrift der B AG zu und setzt ihm eine Frist zur Klageantwort. Nach Erhalt der Klageschrift meldet sich der Anwalt der B AG bei der Rechtsvertreterin von T und erklärt, seine Klientin sei – trotz ihrer Klage – weiterhin sehr an einer gütlichen Einigung interessiert. Die Vertreterin von T zeigt sich grundsätzlich offen, erklärt aber, vor weiteren Verhandlungen müsse die B AG ihre Klage zurückziehen, denn T verhandle nicht „mit der Pistole auf der Brust“.
- aa) Welche Überlegungen wird der Rechtsvertreter der B AG anstellen – und warum? Welche Antwort wird er der Anwältin von T wohl geben? Hinweis: Die Verjährung der Schadenersatzforderung tritt erst 2022 ein. (4 Punkte)
- bb) Inwiefern würden sich die Überlegungen des Rechtsvertreters der B AG verändern, wenn es sich bei deren Klage um eine Zivilklage (Adhäsionsklage) in einem Strafverfahren gegen T handeln würde (Vorwurf: Ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB), wobei die Hauptverhandlung erst noch bevorsteht? (4 Punkte)

- b) Das von der B AG eingeleitete Verfahren nimmt (vor dem zuständigen Zivilgericht) seinen Fortgang. In seiner Klageantwort verlangt T die Abweisung der Klage, da kein Schadenersatz geschuldet sei. Eventualiter erhebt er die Einwendung der Verrechnung, wobei er sich auf seine angebliche Bonusforderung beruft.
- aa) Variante I
 Später klagt T seine angebliche Bonusforderung mit selbstständiger Klage ein. Die B AG beantragt Nichteintreten. Sie begründet ihren Antrag damit, dass die eingeklagte Bonusforderung bereits Gegenstand des immer noch zwischen den Parteien hängigen Prozesses betreffend Schadenersatz sei. Wie soll das Gericht entscheiden? (6 Punkte)
- bb) Variante II
 Das Gericht weist die Klage der B AG ab in der Erwägung, dass kein Schadenersatz geschuldet sei. Dieser Entscheid wird rechtskräftig. In der Folge klagt T seine angebliche Bonusforderung (in einem zweiten Prozess) ein. Die B AG erhebt die Einrede der *res iudicata* (Art. 59 Abs. 1 lit. e ZPO). Wie soll das Gericht über diese Einrede entscheiden? (3 Punkte)
- cc) Variante III
 Das Gericht heisst die Klage der B AG gut; die Verrechnungsforderung des T wird in diesem Entscheid nur ganz flüchtig (in einem einzigen Satz und mit problematischer Begründung) abgehandelt und verworfen. Dieser Entscheid wird rechtskräftig. In der Folge klagt T seine angebliche Forderung betreffend Bonus (in einem zweiten Prozess) ein. Die B AG erhebt die Einrede der *res iudicata* (Art. 59 Abs. 1 lit. e ZPO). Wie soll das Gericht über diese Einrede entscheiden? (5 Punkte)
- dd) Variante IV
 Das Gericht heisst die Klage der B AG gut; die Verrechnungsforderung des T wird nicht geprüft, weil das Gericht die Voraussetzungen der Verrechnung gemäss Art. 120 OR als nicht gegeben ansieht. Dieser Entscheid wird rechtskräftig. In der Folge klagt T (in einem zweiten Prozess) seine angebliche Forderung betreffend Bonus ein. Die B AG erhebt die Einrede der materiellen Rechtskraft. Wie soll das Gericht über diese Einrede entscheiden? (3 Punkte)
- c) Die B AG macht ihre Ansprüche im Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) geltend. T möchte sich der Klage mit allen Mitteln widersetzen. U.a. will er der Klage seine angebliche Bonusforderung im Eventualstandpunkt verrechnungsweise entgegenhalten.

- aa) T fragt seine Rechtsvertreterin, ob eine entsprechende Prozessverrechnung im Eventualstandpunkt in diesem Verfahren grundsätzlich möglich sei. Wie soll sie antworten? (2 Punkte)

- bb) T fragt seine Rechtsvertreterin, ob es einen Nachteil bedeute, dass er seine Bonusansprüche im Wesentlichen mit Zeugen beweisen müsse. Wie soll sie antworten? (3 Punkte)